

Der Informationskreis für Raumplanung e.V. (IFR) hat bereits zur Anhörung des Entwurfs eines Baukammerngesetzes NW vor dem Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen eine mündliche und schriftliche Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme möchte der Informationskreis für Raumplanung um einige Punkte ergänzen, die insbesondere durch die Anhörung noch stärker offensichtlich geworden sind.

Bereits in der Anhörung am 25.9.92 hat der Informationskreis für Raumplanung darauf hingewiesen, daß eine konsequente Umsetzung des Leitgedankens eines zusammenfassenden Baukammerngesetzes die Einrichtung einer dritten eigenständigen Planerkammer (für StadtplanerInnen und LandschaftsplanerInnen) erforderlich gemacht hätte. Stattdessen sieht der jetzige Gesetzentwurf vor, bei der Architektenkammer eine neue Liste für StadtplanerInnen einzurichten.

Aufgrund des fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahrens sind Änderungen in der Struktur des Gesetzes nicht mehr zu erwarten. Deshalb schlägt der Informationskreis für Raumplanung vor, den Begriff "Architektenkammer" durch den Begriff "Architekten- und Stadtplanerkammer" im Gesetzentwurf zu ersetzen.

Die im Entwurf gewählte und in der Anhörung heftig diskutierte Bezeichnung des Gesetzes als "Baukammerngesetz" sollte nach Meinung des Informationskreises für Raumplanung beibehalten werden. Eine Bezeichnung wie "Architekten- und Ingenieurkammer-Bau-Gesetz" ist nicht akzeptabel, da sie der Einrichtung einer Liste für StadtplanerInnen nicht Rechnung trägt. (Falls eine Namensänderung gegenüber dem Entwurf in Erwägung gezogen werden sollte, wäre bestenfalls eine Bezeichnung möglich wie "Architekten/Stadtplaner und Ingenieurkammer-Bau-Gesetz" oder "Gesetz über die Kammern Architektur/ Stadtplanung und Bauingenieur" oder dergleichen .)

Ergänzungen zum § 1:

Die vom Informationskreis für Raumplanung angeregte Ergänzung des § 1 Absatz 4 sollte am Ende des Satzes durch den Begriff Gutachten erweitert werden ("... die Erarbeitung städtebaulicher Pläne, Programme, Projekte und **Gutachten.**") Zur Begründung sei darauf hingewiesen, daß städtebauliche Gutachten, z.B. Gutachten zu Altlastenverdachtsflächen, oft einschneidendere Veränderungen der städtebaulichen Entwicklung erzwingen als städtebauliche Pläne.

Entsprechend dem Ergänzungsvorschlag für § 1 Absatz 4 ist auch in § 1 Absatz 5 die folgende Ergänzung sinnvoll "...Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers/der Auftraggeberin **im Rahmen der Erarbeitung von Programmen und Gutachten** und in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten ...". Die gesonderte Nennung von Projekten ist nicht erforderlich, da sie unter Vorhaben gefaßt werden können.

Zum § 1 Absatz 6 schlägt der Informationskreis für Raumplanung vor, diesen ersatzlos zu streichen. Zur Begründung ist darauf hinzuweisen, daß zumindest den ArchitektInnen der Zugang zur Liste der StadtplanerInnen grundsätzlich offensteht, und weil eine Eintragung in mehrere Listen nach § 4 Absatz 5 des Gesetzentwurfs ausdrücklich möglich ist. Darüberhinaus ist die Formulierung "Mitarbeit an der Landesplanung" sehr unbestimmt. Da der Begriff "Mitarbeit" nicht weiter spezifiziert wird und eine "Mitarbeit" im Gesetz auch nicht bestimmten Berufsgruppen untersagt wird, kann dieser Absatz entfallen.

Der Informationskreis für Raumplanung bittet die Ministerin für Bauen und Wohnen und die Abgeordneten des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen, diese Anregungen wohlwollend in ihre Überlegungen einzubeziehen.

Dortmund, den 30.9.1992